

## BETRIEBSSATZUNG für den Eigenbetrieb

### „Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn“

vom 09.10.14

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAn-VO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs	1
§ 2 Name des Eigenbetriebs	2
§ 3 Stammkapital	3
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers	3
§ 5 Aufgaben des Werkausschusses	3
§ 6 Bürgermeister der Verbandsgemeinde	4
§ 7 Werkleitung	4
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5
§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	5

### § 1

#### Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Das Wasserwerk, das Elektrizitätswerk und die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist es,

##### Wasserversorgung

- die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet des Einrichtungsträgers sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von § 11 Abs. 2 Satz 3 EigAn-VO mit ein; § 46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
- weitere Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Lieferung von Trink- und Brauchwasser an die Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn.

##### Abwasserbeseitigung

- das Schmutz- und Niederschlagswasser von denen im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen;

- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben.

### Energieversorgung

- die Gewinnung von elektrischer Energie im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers sowie die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers, mit Ausnahme der Ortsgemeinden Enkenbach-Alsenborn, Frankenstein, Mehlingen, Neuhemsbach, Sembach und den Annexen Altenhof (Ortsgemeinde Fischbach) und Stüterhof (Ortsgemeinde Waldleiningen), sicherzustellen;
- (2a) Zur Erfüllung der Aufgabe der Energieversorgung ist der Eigenbetrieb im Rahmen des § 85 Abs. 2 GemO berechtigt, auch außerhalb des eigenen Versorgungsgebietes tätig zu werden.
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb nimmt die Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in zwei Ver- und Entsorgungsgebieten mit getrennten leitungsgebundenen Einrichtungen wahr:
1. Ver- und Entsorgungsgebiet Enkenbach-Alsenborn (VEG EA) mit den Ortsgemeinden Enkenbach-Alsenborn, Mehlingen, Neuhemsbach und Sembach,
  2. Ver- und Entsorgungsgebiet Hochspeyer (VEG HSP) mit den Ortsgemeinden Fischbach, Frankenstein, Hochspeyer und Waldleiningen.
- (6) Gemäß § 15 des Landesgesetzes über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Hochspeyer in die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 20.10.2013 i.V.m. § 10 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG, Artikel 1 erstes Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010) können für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung die Einrichtungen der beiden Ver- und Entsorgungsgebiete für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung getrennt behandelt werden.  
Die Entscheidungen über die Anwendung und die Zeitdauer dieser Regelung trifft der Verbandsgemeinderat.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn“.

### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4.295.618,80 EUR.

Davon werden zugeordnet:

		<i>Anteil VEG EA</i>	<i>Anteil VEG HSP</i>
1. dem Wasserwerk	2.045.938,00 €	1.279.000 €	766.938,00 €
2. der Abwasserbeseitigungs- einrichtung	1.942.905,60 €	1.022.580 €	920.325,60 €
3. dem Elektrizitätswerk	306.775,20 €		306.775,20 €
davon 3.1. E-Werk – Netz	291.000,00 €		
3.2. E-Werk - Vertrieb	15.775,20 €		

### § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 50.000 EUR übersteigen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

### § 5 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss besteht zu 9 Personen aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates bzw. weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern und aus 3 Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten.

- (3) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 100.000 EUR überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 30.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 10.000 EUR, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen können der Werkleitung nur dann Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 7 Werkleitung**

- (1) Es werden ein Werkleiter und bis zu zwei Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
  3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
  4. der Einsatz des Personals,
  5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,

6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
  7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
  8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
  10. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 30.000 EUR nicht übersteigt,
  11. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR oder bis zu einer Laufzeit von 12 Monaten,
  12. der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 5.000 EUR,
  13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von bis zu 10.000 EUR,
  14. die Vergabe von Kassenmitteln als Überbrückungskredite an die Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
- jeweils soweit nicht der Verbandsgemeinderat zuständig ist.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Verbandsgemeinde nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den Bürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8**

### **Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verwaltung der Verbandsgemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Betriebssatzung für das Wasserwerk der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 18.12.2001, die Betriebssatzung für das Kanalwerk der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vom 05.12.2000 und die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke Hochspeyer vom 16.04.2014 außer Kraft.

Enkenbach-Alsenborn, 09.10.14

Andreas Alter  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Enkenbach-Alsenborn, 09.10.14

Andreas Alter  
Bürgermeister

# Verwaltungsinterne Vermerke

- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 10. September 2014 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	33
Anwesende Ratsmitglieder:	32
Für die Satzung haben gestimmt:	31
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

- II. Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 42 der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn am 15. Oktober 2014 bekannt gemacht.
- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Absatz 6 Satz 4 GemO).

Enkenbach-Alsenborn, 29. Oktober 2014



Andreas Alter  
Bürgermeister